

auch bei guten Kollektiven notwendig sein, vor allem wenn die gesellschaftlichen Organisationen sich nicht um diese Frage kümmern, wie das folgende Beispiel zeigt:

Die Angeklagte R. wurde vom Kreisgericht P. zu einer bedingten Gefängnisstrafe von sechs Wochen verurteilt. Das Kollektiv der Verkaufsstelle, als Brigade der sozialistischen Arbeit ausgezeichnet, hatte die Bürgschaft übernommen. Eine Rücksprache mit Angehörigen dieser Brigade und mit der Verurteilten selbst zeigte, daß man sich nur einseitig um die Verurteilte kümmerte. Die Verurteilte mußte wegen eigener Krankheit und Krankheit eines ihrer Kinder — sie ist alleinstehend — fast ein Vierteljahr der Arbeit fernbleiben und war dadurch in gewisse materielle Schwierigkeiten geraten. Sie hatte sich deswegen um Unterstützung an die Betriebsgewerkschaftsleitung ihres Betriebes gewandt, von dort aber keine Antwort erhalten. Da das Gehalt in der Verkaufsstelle ausgezahlt wird, war auch ihren Kollegen bekannt, daß sie nur ein sehr geringes Einkommen in dieser Zeit hatte, aber sie machten sich keine Gedanken darüber, wie denn die Verurteilte die Kosten des Lebensunterhaltes für ihre Kinder und sich bestreitet. Das notwendige Vertrauen zwischen der Verurteilten und ihren Kollegen fehlte insoweit, denn sonst hätte sie sich wahrscheinlich selbst an ihre Kollegen wegen Unterstützung gewandt. Die Verurteilte zeigte eine gute Arbeitsdisziplin und war bereits wieder als Kassiererin eingesetzt worden, weil ihr durchaus Vertrauen entgegengebracht wurde.

Das charakterisiert nicht nur die besondere Verantwortung des Gerichts für die Kontrolle der Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug, sondern auch die Aufgaben des Gerichts in der Zusammenarbeit mit den Kollektiven, den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen, um ihnen den vollen Umfang ihrer Verantwortung für einen Verurteilten verständlich zu machen.

Eine besonders sorgfältige Zusammenarbeit sollte mit den Kollektiven erfolgen, die eine Bürgschaft übernommen haben. Das regelmäßige Anfordern von Berichten über die weitere Entwicklung von Verurteilten, wie es durch viele Gerichte geschieht, ist für sich allein eine unvollkommene und ungeeignete Methode der Kontrolle. Sie führt zur Bürokratisierung der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften, die den Erziehungsprozeß durchführen, und kann den lebendigen Kontakt mit ihnen nicht ersetzen.

Mit zunehmender unmittelbarer Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren ist es vorgekommen, daß in Einzelfällen gesellschaftliche Ankläger durch negative Elemente wegen ihrer Tä-